

1 von 3
7/SN-119/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300033/4 - Hag

Linz, am 14. März 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Bangseuchen-
gesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

BEZUGSNUMMER 20. 8. 85 Datum: 20. MRZ. 1985 Verteilt. 20. MRZ. 1985
--

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300033/4 - Hag

Linz, am 14. März 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Bangseuchen-
gesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. IV-50.972/2-1/85 vom 25.1.1985

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Zur do. Note vom 25. Jänner 1985 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch angeregt, im Zuge der Novellierung des Bangseuchengesetzes auch eine Novellierung des § 8 etwa mit folgendem Inhalt vorzunehmen:

Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzuführen:

"Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Rinder unter einem Alter von 2 Jahren von den periodischen Untersuchungen auszunehmen, wenn die Seuchenlage dem nicht entgegensteht."

Begründung: Da die Bekämpfung der Brucellose gemeinsam mit der Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose durchgeführt wird, sollten die diesbezüglichen Gesetze im Hinblick auf die Administration weitestgehend aufeinander abgestimmt sein. Auf Grund der Seuchenlage und der geänderten Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, wie z.B. Stiermast, wäre es sinnvoll, Rinder, die in der Regel in einem Alter von 1 1/2 - 2 Jahren der Schlachtung zugeführt werden, von der Untersuchungspflicht auszunehmen, wenn dem die Seuchenlage nicht entgegensteht. Dies würde im Hinblick auf die periodischen Untersuchungen gemäß § 15 des Rinderleu-

- 2 -

kosegesetzes eine enorme Verwaltungsvereinfachung bei den Bundesanstalten bringen und darüber hinaus den Landwirten beträchtliche Untersuchungskosten ersparen. Der Vorschlag ist auch im Hinblick auf die Seuchenlage medizinisch gerechtfertigt, da es bei Neueinschleppung von Brucellose in einen Rinderbestand zu Verwerfensfällen bei großträchtigen Kühen und Kälbinnen (über 2 Jahre) kommen wird, die vom Amtstierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgeklärt werden. Tiere unter einem Alter von 2 Jahren haben kaum eine Indikatorfunktion auf Brucellose.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

